

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

Prof. Dr. Recep Kaymakcan

Das Recht auf religiöse Unterweisung und Erziehung ist als ein wichtiger Teil der Religionsfreiheit zu betrachten. In der Menschenrechtserklärung der UN, im Europäischen Vertrag für Menschenrechte und in vielen ähnlich lautenden internationalen Rechtstexten wird das Recht auf religiöse Unterweisung und Erziehung als ein Teil der Religionsfreiheit angesehen. Ich möchte darum hier auf die Beziehungen zwischen religiöser Unterweisung und Religionsfreiheit in den türkischen Schulen eingehen. Das zugrundeliegende Modell der religiösen Unterweisung in deutschen Schulen unterscheidet sich von dem in der Türkei gepflegten in beträchtlicher

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

Weise: während das deutsche Modell in den Schulen getrennten Religionsunterricht für unterschiedliche Konfessionen oder Religionen anbietet, ist in der Türkei der Erwerb von Wissen über verschiedene Glaubensrichtungen innerhalb des gleichen Unterrichts vorgesehen. Ich möchte deshalb hier zu Anfang gleich darauf hinweisen, dass die von mir in meinem Vortrag vorgenommene Darstellung und Bewertung sich nur auf den Religionsunterricht in türkischen Schulen bezieht.

Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass sich unter unseren Zuhörern eine Reihe von Lehrkräften befindet, die in Bezug auf dieses Thema für die Türkei als Experten anzusehen sind. Eingangs werde ich jedoch allgemeine Informationen vermitteln, die den rechtlichen Status des Religionsunterrichtes in der Türkei betreffen. Vor allem muss dazu gesagt werden, dass die Türkei ein laizistisches Staatswesen darstellt, dessen Bevölkerung mehrheitlich dem muslimischen Glauben angehört. Sie unterscheidet sich also hinsichtlich ihrer Struktur von vielen islamischen Ländern. Seit 1982 ist der Religionsunterricht in den Grund- und Mittelschulen der Türkei Pflicht. Dieser Unterricht, der in der vierten Klasse der Grundschule beginnt, wird in zwei Unterrichtsstunden erteilt, in der Mittelschule reduziert sich der Umfang auf eine Stunde. Die offizielle Bezeichnung dieser Unterrichtseinheit lautet „Religionskultur- und Ethikkunde“. Im Folgenden werde ich diese Unterrichtseinheit in kurz nur noch als „Religionsunterricht“ bezeichnen. Von der Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Religionsunterricht sind nur Angehörige der jüdischen und christlichen Minderheiten ausgenommen. Für diejenigen, die vom Besuch des Unterrichts befreit sind, wird keine alternative Unterrichtseinheit wie z.B. Ethik angeboten.

Die Türkei hat bis zum Jahre 1982 verschiedene Alternativen ausprobiert, ehe diese Unterrichtseinheit in rechtlicher Hinsicht Pflicht geworden ist. Unter diesem Blickpunkt gesehen, verfügt die Türkei über einen reichen Erfahrungsschatz auf diesem Gebiet. Es wurden Möglichkeiten ausprobiert wie das völlige Unterbleiben des Religionsunterrichtes, der Besuch des Religionsunterrichtes nach Wunsch oder die Einrichtung als Wahlfach. Im Jahre 1982 ist diese Unterrichtseinheit zum Pflichtfach erhoben worden. Seit 2007 wird im Rahmen des neuen Verfassungsentwurfes wiederum darüber diskutiert, wie der rechtliche Status des Religionsunterrichtes an den Schulen auszusehen hat.

Der Unterschied zu Deutschland besteht vor allem darin, dass in der Türkei die Lehrpläne für den Religionsunterricht in zentraler Form vom Ministerium für Nationale Erziehung ausgearbeitet werden. Während der Ausarbeitung dieses Lehrplanes muss nicht einmal ein Vertreter des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten, das eine rechtliche und verfassungsrechtliche Institution darstellt, hinzugezogen werden. Mit anderen Worten bedeutet das, dass bei der Ausarbeitung des Lehrplanes keine religiöse Institution oder Gemeinschaft beteiligt ist. Der Unterrichtsgegenstand wird wie in den anderen Fächern, z.B. Geschichte oder Mathematik, als ein eigener Wissensbereich aufgefasst. Auch die Ausbildung der Religionslehrer und ihre Einsetzung in das Lehramt geschehen wie bei den Lehrkräften der anderen Fachgebiete. Die Religionslehrer sind wie die anderen Fachlehrer im Besitz der gleichen Rechte und Pflichten. Desgleichen kann bei der Ernennung von Religionslehrern oder der Erfüllung ihrer Aufgaben etc. keine religiöse Autorität eingreifen. Es besteht nicht einmal eine rechtliche Notwendigkeit, dass der Religionslehrer Muslim ist oder Angehöriger einer anderen Religion.

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

Bevor ich hier das Thema des Religionsunterrichtes in der Türkei hinsichtlich seines Beitrages zur Religionsfreiheit in detaillierter Form auswerten kann, möchte ich über zwei Entwicklungen berichten, die sich auf internationaler Ebene in Bezug auf den Religionsunterricht in Schulen zugetragen haben. Wenn wir die mit dem Religionsunterricht in Verbindung stehenden Veröffentlichungen besonders nach dem 11. September betrachten, dann sehen wir, dass das Interesse an diesem Thema beträchtlich gestiegen ist. Das Thema fand nach dem 11. September seinen Platz auf der Tagesordnung vieler internationaler Organisationen. Als Hauptgrund für das auf internationaler Ebene gestiegene Interesse am Religionsunterricht kann der Versuch einer Verknüpfung der Beziehung zwischen Religion und Sicherheit genannt werden; desgleichen wird inzwischen ein Religionsunterricht verfochten, der den Menschenrechten und Religionsfreiheiten mit Respekt begegnet. In diesem Rahmen wurden in jüngster Zeit zwei wichtige internationale Arbeiten veröffentlicht; die erste ist der Bericht des Europarates unter dem Titel „Religiöse Unterschiede und interkulturelle Erziehung: Ein Nachschlagewerk für Schulen“¹. Dieser Bericht wurde auf der vom 4./5. Mai 2007 in Istanbul abgehaltenen 22. Sitzung der Erziehungsminister des Europarates angenommen. Wie der Bericht des Europarates in die Praxis umzusetzen ist, wurde auf der diesbezüglichen ersten Sitzung im Oktober 2007 in Athen besprochen. Der Bericht widmet sich der Erziehung auf religiöser Ebene in den Schulen, wobei das Thema in den meisten Fällen von einem pädagogischen Standpunkt aus betrachtet und ein pluralistischer Religionsunterricht vertreten wird.

¹ Für diesen Bericht s. *Religious diversity and intercultural education : a reference book for schools*, ed. John Keast, Council of Europe Publishing, Straßburg 2007.

Als zweites muss der im Jahre 2007 veröffentlichte Bericht der Konferenz für Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit über den Religionsunterricht in Schulen erwähnt werden². Dieser Bericht ist auch als Toledo-Bericht bekannt, der in gleicher Weise wie oben bereits besprochen die Prinzipien für Religions- und Glaubensunterricht in Schulen enthält; er wird so genannt, weil die erste Sitzung im März 2007 in Toledo unter dem damaligen Ratsvorsitz Spaniens abgehalten worden war. Zu Ende des Monats November 2007 wurde der Bericht in Madrid offiziell bekannt gegeben. Kurz gefasst, besagen die Inhalte dieser beiden Berichte, dass der Religionsunterricht in den Schulen ein positives Verhalten der Existenz des Staates gegenüber an den Tag legen muss, wobei der Religionsunterricht pluralistisch zu sein und allen Religionen in gleicher Weise Raum zu geben hat. Bei der Abhaltung des Religionsunterrichtes sollen nicht nur jenseitige Fragen besprochen werden, der Unterricht ist in objektiver Weise durchzuführen. Wir sehen, dass im Bericht der OSCE neben der pädagogischen Dimension des Religionsunterrichtes in Schulen der rechtliche Status des Religionsunterrichtes und der Religionsfreiheit besonders betont wird.

Im Folgenden möchte ich über einige Themen referieren, die im Zusammenhang mit Religionsfreiheit und Religionsunterricht in der Türkei stehen. Der erste Punkt betrifft die Existenz des Religionsunterrichtes in den Schulen. Die Durchführung eines solchen Religionsunterrichtes ist als ein Beitrag zur Religionsfreiheit zu werten. In diesem Zusammenhang müssen wir untersuchen, welches Modell eines Religionsunterrichtes für die Religionsfreiheit am geeig-

² Für detaillierte Informationen s. Toledo Guiding Principles on Teaching About Religions and Beliefs in Public Schools, OSCE/ODIHR, Warschau 2007.

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

netesten erscheint und ob die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes mit der Religionsfreiheit in Widerspruch steht.

Der zweite Punkt betrifft die Pluralität und den Religionsunterricht sowie die Ausarbeitung der Unterrichtsinhalte des Religionsunterrichtes. Die genannten Themen möchte ich im Lichte der türkischen Erfahrungen hier kurz besprechen und bewerten.

Zuallererst eröffnet das Vorhandensein des Religionsunterrichtes in den Schulen die Möglichkeit, über die Religion etwas zu erfahren bzw. Wissen weiterzugeben. In dieser Hinsicht sichert die Existenz des Unterrichts einen positiven Beitrag zur Religionsfreiheit. Wenn wir das Thema unter Beachtung der in der Türkei gepflegten Beziehungen zwischen Religion und Staat betrachten, dann wird dies noch deutlicher. Die Religionserziehung und -lehre stehen in der Türkei unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates. Da mit Ausnahme des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten keine weitere religiöse Gruppe oder Gemeinschaft als offizielle Einrichtung anerkannt ist, ist das Abhalten von Religionsunterricht in einem legalen Rahmen nicht möglich. In gewisser Weise wird Religionsunterricht als eine öffentliche Dienstleistung angesehen, zu deren Anbietung der Staat verpflichtet ist. Es existiert keine von der staatlichen Autorität unabhängige Kirche oder eine andere Einrichtung, die wie in Deutschland oder in verschiedenen westlichen Ländern den Religionsunterricht erteilen kann. Innerhalb der gültigen türkischen Gesetzeslage ist der Staat verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen. Deshalb ist die Einrichtung von Religionsunterricht an den Schulen im Hinblick auf die Religionsfreiheit als von überragender Bedeutung zu bezeichnen.

Ein weiterer Punkt betrifft das Modell des Religionsunterrichtes an

den Schulen. Hierbei können wir unterschiedliche Klassifizierungen vornehmen. Das erste Modell räumt innerhalb ein und derselben Unterrichtseinheit unterschiedlichen Glaubensauffassungen einen Platz ein. In einer Unterrichtseinheit wird auf Islam, Christentum, andere Religionen oder auch auf unterschiedliche Konfessionen innerhalb der gleichen Religion Bezug genommen. Dieses Modell praktizieren inzwischen viele Länder wie z.B. die Türkei, England, Schweden oder Norwegen. Das zweite Modell sieht getrennten Religionsunterricht nach Konfessionen oder Religionen vor, wie dies z.B. in Deutschland oder Österreich der Fall ist. Wir können hier aber natürlich auch noch andere Klassifizierungen nach konfessions- oder nicht konfessionsgebundenen Modellen oder verschiedenen Arten der Erteilung von Religionsunterricht vornehmen. Wissenschaftler diskutieren darüber, welches dieser Modelle einen größeren Beitrag zur Religionsfreiheit, zur Ausbildung von Toleranz oder zum Respekt den Unterschieden gegenüber zu leisten vermag. Der Berichterstatter für Menschenrechte bei der UN hat diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt, bei der es um die Frage ging, welches Modell des Religionsunterrichtes in den Schulen der betreffenden Länder vor 2001 praktiziert worden war. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass es als schwierig bezeichnet wurde, für jede Konfession oder jede Religion getrennte Unterrichtsmodelle aufzustellen und Unterrichtseinheiten vorzubereiten. Besonders an staatlichen Schulen wurde stattdessen unter Beteiligung von Schülern, die verschiedenen Religionen angehörten, in ein und derselben Unterrichtseinheit das Modell eines pluralistischen Religionsunterrichtes praktiziert, wobei man zu der Auffassung gelangte, dass durch dieses Vorgehen Toleranz und Respekt den Unterschieden gegenüber am meisten gefördert werden

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

konnte. Bei der Durchführung eines solchen Modells erhalten nämlich die Schüler Informationen aus erster Hand über ihre jeweiligen Glaubensauffassungen, was dem gegenseitigen Respekt nur förderlich ist. Der UN-Bericht stimmt in der Mehrzahl aller Fälle der Vorgehensweise zu, nach der im Rahmen einer Unterrichtseinheit verschiedene Religionen und innerhalb dieser Religionen wiederum verschiedene Glaubensauffassungen gelehrt werden. Ich muss aber hier natürlich betonen, dass, egal welches Modell es auch sei, eine gute und zielgerichtete Durchführung unerlässlich ist.

Bisweilen stehen wir vor der Frage, ob Religionsunterricht als Pflichtfach der Religionsfreiheit nicht entgegensteht. In der Türkei wird diese Frage recht häufig diskutiert. Wenn wir das Thema aus der Sicht des internationalen Rechts betrachten, dann kommen wir zu dem Ergebnis, dass Religionsunterricht als Pflichtfach an den Schulen allein keinen Widerspruch zur Religionsfreiheit darstellt, sondern dass es wichtig ist, was für eine Form von Religionsunterricht angeboten wird. Im Toledo-Bericht über Religionsunterricht, den ich bereits erwähnt hatte und der von einer Kommission von Experten auf dem Gebiet des internationalen Rechts erstellt wurde, findet sich die Aussage, dass in dem Fall, in dem der Religionsunterricht in objektiver, pluralistischer und kritischer Weise gehalten wird, es nicht der Religionsfreiheit widerspricht, wenn dieses Fach als Pflichtfach ausgewiesen ist. Jedoch muss den Ländern, die es wünschen, auch ein Recht auf Befreiung vom Religionsunterricht zugestanden werden.

Im Oktober 2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Beschluss über das Pflichtfach Religion in der Türkei gefasst. Bereits vorher war in Bezug auf den verpflichtenden

Religionsunterricht in Norwegen eine Entscheidung ergangen, die auch als Folgero-Klage bekannt ist. Was besagt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte über das Fach Religion als Pflichtfach? Das Gericht befindet die Tatsache, dass der Religionsunterricht in einem bestimmten Land als Pflichtfach ausgewiesen ist, nicht als Widerspruch zur Religionsfreiheit. Das ist das Ergebnis der im Hinblick auf Norwegen und die Türkei getroffenen Entscheidungen. Wichtig ist aber, was für ein Religionsunterricht und in welcher Weise er erteilt wird. Wenn der Religionsunterricht verpflichtend ist, aber nur eine einzige Religion oder Konfession gelehrt wird, steht dies im Widerspruch zur Glaubensfreiheit. Wenn der Religionsunterricht aber in pluralistischer, kritischer und objektiver Weise durchgeführt wird, dann steht die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes nicht im Widerspruch zur Glaubensfreiheit; das jedenfalls ergibt sich aus den Gerichtsbeschlüssen. In der Türkei ist außerdem der Religionsunterricht nur für die Muslime verpflichtend.

Heutzutage ist der Pluralismus eines der wichtigsten Charakteristika demokratischer und die Menschenrechte respektierender Gesellschaften. Ist der Religionsunterricht in der Türkei aber pluralistisch angelegt? Ich möchte diese Frage hier kurz beantworten. Ab 2000 haben sich in der Türkei im Hinblick auf die Lehrinhalte des Religionsunterrichtes an den Schulen und die verschiedenen Betrachtungsweisen des Unterrichtsstoffes bedeutende Veränderungen ergeben. Das möchte ich hier ausdrücklich betonen. Es konnte ein Übergang verzeichnet werden von einer traditionellen Herangehensweise der Religionserziehung zu einer modernen und pluralistischen religiösen Erziehung. Mit anderen Worten bedeutet das, dass sich der Religionsunterricht in türkischen Schulen in einem

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

Übergangsstadium von der Tradition zur Moderne befindet. Dieses Argument kann in zweierlei Hinsicht durch Analysen gestützt werden.

Zuerst wollen wir hier die Art und Weise gegenüberstellen, wie das Christentum in den alten und neuen Lehrplänen und in den Lehrbüchern des Religionsunterrichtes präsentiert wird. Schauen wir uns doch mal im Rahmen der Pluralität im Islam das Alevitentum etwas näher an. Zweitens möchte ich Ihnen die Daten im Hinblick auf den Religionsunterricht an Schulen präsentieren, die bei einer vor kurzem durchgeführten internationalen Umfrage mit dem Thema Religion und Werte, an der Oberschüler aus 10 Ländern teilnahmen, gesammelt werden konnten.

Im Jahre 2000 und 2006 wurden die Lehrinhalte für das Fach Religion in der Grundschule, im Jahre 2005 die für die Mittelstufe geändert. Betrachten wir nun einmal, wie das Christentum in den Lehrplänen und Lehrbüchern der Grundschule vor 2000 und der Mittelstufe vor 2005 dargestellt worden ist. Andere Buchreligionen außerhalb des Islams und Religionen, die über keine Offenbarung verfügen, wurden im Unterricht getrennt behandelt. Mit Ausnahme der Buchreligionen Judentum, Christentum und Islam waren alle anderen Religionen als Religionen ohne göttliche Offenbarung ausgewiesen. Die Buchreligionen teilten sich wiederum in zwei Abschnitte auf: es war dies eine Trennung in Religionen mit unverfälschten und in Religionen mit verfälschten Texten. Die einzige Religion, deren Offenbarung unverfälscht weitergegeben wurde, ist der Islam; bei allen anderen Religionen fanden nachträgliche Veränderungen und Verfälschungen statt. Eine Klassifizierung der Religionen in der genannten Art und Weise deckt sich mit den Interpretationen in der klassischen islami-

schen Literatur. Aber eine solche Klassifizierung kann in gewisser Weise auch als Diskriminierung angesehen werden. Diese Herangehensweise führt von Anfang an zur Herausbildung von Vorurteilen den anderen Religionen gegenüber. Wir sehen aber auch, dass strittigen Fragen zwischen Christentum und Islam (z.B. die Gottesnatur Jesus etc.) im Religionsunterricht Raum gegeben wird. Kurz gefasst können wir also sagen, dass bei der Vorstellung des Christentums die traditionelle Sichtweise des Islam auf die anderen Buchreligionen im Vordergrund steht. Bei Betrachtung der neuen Lehrpläne kann man jedoch erkennen, dass bedeutende Schritte im Hinblick auf eine objektive und pluralistische Darstellung des Christentums vollzogen worden sind. Die in gewisser Weise diskriminierende frühere Klassifizierung der Religionen wurde aufgehoben, und an ihre Stelle tritt nun eine vorurteilsfreie Beschreibung der Religionen. Anstelle von polemischen Gedanken über das Verhältnis von Judentum und Islam werden die Gemeinsamkeiten betont; eine besondere Bedeutung wird auch den allen Religionen gemeinsamen ethischen Werten zugeschrieben. Man kann sich im Großen und Ganzen dem anschließen, was die Christen auch in ihrem Religionsunterricht über das Christentum sagen würden. Mit Zufriedenheit können wir feststellen, dass hier ein wichtiger Schritt vollzogen worden ist.

In der Türkei wird besonders in der letzten Zeit das Thema Alevitentum im Rahmen des Religionsunterrichtes unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert. Hier wird diskutiert, ob und wie das Alevitentum Gegenstand des Religionsunterrichtes werden soll? Dieses Thema wird sehr wahrscheinlich auch in der Zukunft von türkischer Seite viel diskutiert werden. Diese Diskussionen stehen des-

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

gleichen in Verbindung mit dem Phänomen der Religionsfreiheit.

Wir sehen, dass das Thema Alevitentum zum ersten Mal in den im Jahre 2005 geänderten Lehrplänen für die Mittelstufe auftaucht. Die vorgestellten Lesetexte werden zum größten Teil unter solchen thematischen Überschriften wie Alevitentum und Bektasi-Orden zusammengefasst. Dies ist ein erster, bedeutender Schritt, der aber nicht ohne Einwände geblieben ist, denn das Thema Alevitentum wird hier nur in einem sehr geringen Umfang behandelt. Darüber kann man natürlich diskutieren. Die Aleviten können durchaus einen größeren Raum im Rahmen des Religionsunterrichtes beanspruchen. Die Klage eines alevitischen Mitbürgers vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde im Oktober 2007 in der Weise beschieden, dass auf eine Verletzung des Rechtes auf Religionsunterricht gemäß den religiösen und philosophischen Glaubensüberzeugungen der Eltern in den Lehrplänen für das Fach Religion in der Türkei erkannt wurde. Aus diesem Grund wird die Türkei ihre Lehrpläne für das Fach Religion noch einmal überarbeiten und mit großer Wahrscheinlichkeit eine noch weiter aufgefächerte Herangehensweise zulassen müssen. In diesem Zusammenhang wird sie auch dem Thema Alevitentum einen breiteren Raum zugestehen.

Zweitens, ist durch die Daten einer empirischen Untersuchung gestützt, dass die Türkei sich im Hinblick auf ihren Religionsunterricht in einer Übergangsphase von der Tradition zur Moderne bzw. zu einer pluralistischen Anschauungsweise befindet. Diese empirische Untersuchung wurde in neun europäischen Ländern und in Israel bei Oberschülern durchgeführt; sie ist somit eine umfassende Arbeit über religiöse Gefühle und Werte bei Jugendlichen, die die Oberschule

besuchen³. Die Untersuchung wurde von der Würzburger Universität in Deutschland koordiniert; der die Türkei betreffende Abschnitt wurde von mir zusammengestellt. Die Resultate dieser Forschungsarbeit betreffend die Auffassung des Religionsunterrichtes in den Schulen möchte ich Ihnen hier vorstellen. Die Fragen dieser Studie zielten darauf ab, in Erfahrung zu bringen, wie die Jugendlichen in den Schulen über traditionellen und modernen Religionsunterricht dachten, wobei wir erwartet hatten, dass die größte Unterstützung für die Abhaltung eines traditionell eingestellten Religionsunterrichtes gegeben würde, obwohl das Gegenteil auch hätte möglich sein können. Die für die Türkei erzielten Ergebnisse sehen folgendermaßen aus: Türkische Oberschüler stehen sowohl dem Modell eines modernen als auch dem Modell eines traditionell ausgerichteten Religionsunterrichtes positiv gegenüber. In ähnlicher Weise wie die türkischen Schüler bekennen sich Oberschüler aus Polen, Israel und Kroatien zu den Erziehungszielen eines sowohl modernen als auch traditionell ausgerichteten Religionsunterrichtes. Schüler aus westeuropäischen Ländern wie Deutschland, Holland, Schweden, Finnland oder England dagegen befürworteten einen modernen Religionsunterricht in den Schulen und lehnen einen auf traditionelle Art und Weise durchgeführten Unterricht ab. Die Daten können also folgendermaßen interpretiert werden: Bei der auch die Türkei einschließenden Ländergruppe (Polen, Israel und Kroatien) befinden sich die Schulen bezüglich der Abhaltung ihres Religionsunterrichtes in einem Übergangsstadium von der Tradition zur Moderne oder zum Pluralismus.

³ Für weitere Informationen zu den Ergebnissen dieser Studie s. Kaymakcan, R., Betrachtung der Religion bei Jugendlichen: Eine vergleichende Studie in der Türkei und in Europa, DEM-Publikationen, Istanbul 2007 (s. bes. den 2. Teil über Resultate des Religionsunterrichtes).

Religionsunterricht als Teil der Religionsfreiheit in Deutschland und der Türkei

Als letztes möchte ich hier einen Vorschlag unterbreiten, der darauf abzielt, den Religionsunterricht in der Türkei noch pluralistischer zu gestalten. Die Lehrpläne für diesen Religionsunterricht werden vom Ministerium für Nationale Erziehung ausgearbeitet; der entsprechenden Kommission gehören Vertreter des Ministeriums für Nationale Erziehung, Lehrer, Pädagogen, Sprachwissenschaftler und Wissenschaftler der theologischen Fakultäten an. Bei der Ausarbeitung des Programms wird kein Vertreter des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten als einzige offiziell-staatliche Einrichtung hinzugezogen. Dies kann mit der Begründung, der Prozess der Ausarbeitung der Lehrpläne für den Religionsunterricht verlaufe nicht in demokratischer und pluralistischer Weise, kritisiert werden. Diese Besonderheit unterliegt auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit der Kritik.

Mein Vorschlag sieht darum folgendermaßen aus: Um in den Schulen einen pluralistischen Religionsunterricht anbieten zu können, ist die Bildung einer sich aus verschiedenen Glaubensgruppen und anderen Interessenten zusammensetzenden Beratenden Kommission für Religiöse Kultur und Ethikfragen erforderlich, die bei der Ausarbeitung des Lehrprogramms für Religion und der Sicherung der entsprechenden politischen Strategien ihre Beiträge zu leisten gefordert ist. Diese Kommission hat allerdings keine Entscheidungsbefugnis, sondern ist nur in beratender Funktion tätig. Wer dieser Beratenden Kommission angehören wird und wie ihre Arbeitsweise zu gestalten ist, muss noch diskutiert werden. In diese Beratende Kommission können Vertreter des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten, Vertreter der jüdischen und christlichen Glaubensgemeinschaften, Vertreter der Gewerkschaft für Erziehung, Vertreter der sich mit Religionsunterricht befassenden

Nichtregierungsorganisationen, von alevitischen Organisationen und Einrichtungen u. a. berufen werden. Auf diese Weise erhalten Befürworter des Religionsunterrichtes die Möglichkeit, ihre Gedanken auf einer offiziellen Ebene vorzubringen. Ein solches Vorgehen kann einen Beitrag leisten zur Weiterentwicklung der Religionsfreiheit in der Türkei auf dem Wege des Religionsunterrichtes und ist auch gleichzeitig der Tatsache dienlich, dass diese Herangehensweise an den Religionsunterricht von allen damit zusammenhängenden Parteien auf breiter Basis akzeptiert wird.

